

## **Regelungen für Fehlzeiten (Berufsschule)**

### **Entlassungen/Verspätungen während des Schultages**

Die Fachlehrer/-innen entlassen die Auszubildenden nur von den eigenen Unterrichtsstunden. Die Klassenleiter entlassen die Auszubildenden max. vom gesamten restlichen Schultag. Ist die Klassenleiterin/ der Klassenleiter nicht anzutreffen, informiert die Schülerin/ der Schüler bitte den Fachlehrer und meldet sich im Sekretariat ab.

Auch wenn die Schülerin bzw. der Schüler von Unterrichtsstunden entlassen wurde, ist für die versäumte Zeit eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Dasselbe gilt für verspätetes Erscheinen.

### **Versäumnisse von Berufsschultagen**

#### **1. Das Unterrichtsversäumnis ist vorher absehbar**

Die Unterrichtsbefreiung muss vom Ausbildungsbetrieb rechtzeitig vorher bei der Schule schriftlich beantragt werden. Gemäß § 24 der Schulordnung ist eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen nicht zulässig. Nachträglich sind keine Entschuldigungen möglich.

#### **2. Das Unterrichtsversäumnis war nicht vorhersehbar**

Die Schule ist am Fehltag vor Unterrichtsbeginn über das Formular „Krankmeldung“ auf der Schulhomepage oder in Ausnahmefällen telefonisch zu benachrichtigen. Die schriftliche Entschuldigung muss der Schule bis zum nächsten Unterrichtstag, spätestens nach zwei Wochen, vorliegen (ggf. per Fax). Bitte geben Sie neben dem Namen der/ des Auszubildenden auch die Klasse und den/ die Klassenleiter/ -in an.

Ludwig-Erhard-Schule (Sekretariat)  
Beverwijker Ring 3, 56564 Neuwied

Tel.: 02631 96450  
Fax: 02631 964560

### **Entschuldigungsschreiben**

Um zu gewährleisten, dass die Ausbildungsbetriebe jederzeit über die Fehlzeiten ihrer Auszubildenden informiert sind, ist es in jedem Fall erforderlich, dass die Entschuldigungen vom Betrieb unterzeichnet werden. In begründeten Fällen können weitere Nachweise (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ärztliche Atteste) angefordert werden.

Im Falle unentschuldigter Fehltage wird der Betrieb informiert bzw. die Schülerin/ der Schüler abgemahnt. Unentschuldigtes versäumtes schriftliche Überprüfungen werden als „nicht feststellbar“ (=ungenügend) gewertet.

### **Nacharbeiten der versäumten Unterrichtsinhalte**

Um den Ausbildungs- und Schulerfolg nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass der versäumte Unterrichtsstoff von den Schülerinnen und Schülern unmittelbar eigenständig nachgeholt wird. Bei der Unterrichtsplanung und der Konzeption von Lernerfolgskontrollen wird es als selbstverständlich vorausgesetzt, dass sich die Auszubildenden die versäumten Unterrichtsinhalte angeeignet haben.